Downloaded from Blogs on 04.11.2026 05:22h

By PwC Deutschland | 02. Mai 2022

Update: Erhöhung der Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungsdarlehen als Folge der europäischen Staatsschuldenkrise

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass der höhere Ansatz einer Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungsdarlehen (sog. Teilwertzuschreibung) dann zulässig ist, wenn der Euro-Wert gegenüber der Fremdwährung aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten der beteiligten Währungsräume gesunken ist.

Downloaded from Blogs on 04.11.2026 05:22h

Hintergrund

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH dürfen in einer Steuerbilanz Verbindlichkeiten, die in einer anderen Währung als dem Euro zu erfüllen sind, nur dann mit einem höheren Wert als dem Wert im Zeitpunkt ihrer Begründung ausgewiesen werden, wenn die zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgetretenen Änderungen des Wechselkurses voraussichtlich dauerhaft sind. Daran fehlt es regelmäßig bei langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten. Denn bei ihnen kann grundsätzlich angenommen werden, dass sich die Wertunterscheide bis zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung wieder ausgeglichen haben werden.

Entscheidung des BFH

Der BFH entschied nun, dass eine voraussichtlich dauernde Wertänderung, die zur Teilwertzuschreibung einer Fremdwährungsverbindlichkeit berechtigt, angenommen werden kann, wenn sich die Währungsdaten zwischen dem Euro-Währungsraum und der Fremdwährung --hier dem Schweizer Franken-- so fundamental ändern, wie dies zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 wegen der europäischen Staatsschuldenkrise der Fall war.

Update (02. Mai 2022)

Das Urteil IV R 18/18 wurde im BStBl. veröffentlicht, BStBl. II 2022, Seite 211.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10. Juni 2021 (**IV R 18/18**), veröffentlicht am 28. Oktober 2021, vgl. auch die **Pressemitteilung 039/21** sowie das teilweise inhaltsgleiche Urteil **IV R 2/19** vom selben Tage.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Fremdwährungsdarlehen, Steuerbilanz, Teilwertzuschreibung